



Begründung zur

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45
„Photovoltaik am Eickenfeldweg“)

Samtgemeinde Tarmstedt

- Entwurf - (Stand: 20.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFGSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH.....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	3
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	10
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	12
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE.....	12
7.	INHALT DER ÄNDERUNG.....	14
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	14
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	14
8.2	Landwirtschaft.....	14
8.3	Wasserwirtschaft.....	15
8.4	Verkehr	15
8.5	Wirtschaft	16
8.6	Freizeit / Erholung / Tourismus.....	16
8.7	Ver- und Entsorgung.....	16
8.8	Klimaschutz.....	16
9.	UMWELTBERICHT.....	16
Anhang I:	Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt (Stand: 28.05.2024)	
Anhang II:	Umweltbericht zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt, GEUM.tec GmbH, Hannover, 19.11.2025	
Anhang III:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt, GEUM.tec GmbH, Hannover, 19.11.2025	

Hinweis: Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Bruns, Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 13,51 ha große Änderungsbereich befindet sich im Osten der Gemeinde Tarmstedt, südlich der Zevener Landstraße und nördlich des Eickenfeldwegs. Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

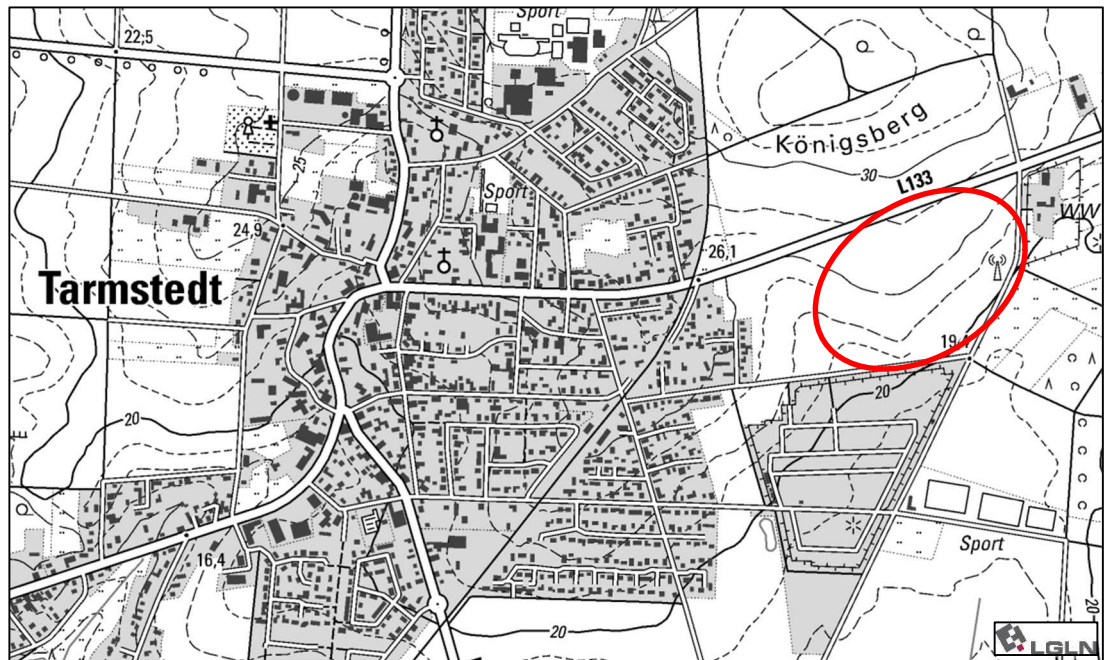


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes; in rot markiert

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (LROP) aus dem Jahr 2017, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2022, formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020** (RROP) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden.

Im Folgenden sind die für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgeführt. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursivschrift*) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursivschrift*) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat Risikokarten für das Küstengebiet und die 42 Flüsse, an denen Risikogebiete ermittelt wurden, erstellt. Grundlage ist die Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie (HWRM-RL), umgesetzt im § 74 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG). Die Hochwasserrisikokarten erfassen die Gebiete im Binnenland, die bei bestimmten Hochwasserszenarien überflutet werden. Den zur Verfügung gestellten Karten ist zu entnehmen, dass das Plangebiet sich in keinem Risikogebiet befindet.

Aus den Karten vom NLWKN zu Überschwemmungsgebieten ist ersichtlich, dass das Plangebiet sich in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet befindet. Das gilt für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, die Verordnungsflächen Überschwemmungsgebiete und auch die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Damit besteht kein Zielkonflikt mit dem oben genannten Ziel.

2. Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z) *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Der NLWKN hat Hinweiskarten zu Starkregengefahren veröffentlicht. Die Hinweiskarte zeigt Überflutungen für zwei Niederschlagsszenarien, ein außergewöhnliches (Starkregenindex 7) und ein extremes Ereignis mit 100 Millimeter Niederschlag in der Stunde. Aus den Karten geht hervor, dass das Plangebiet im Falle beider Szenarien betroffen sein könnte. Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs werden potenzielle Überflutungstiefen zwischen 0 - 65 cm vorhergesagt. Im Falle eines Starkregenereignisses sammelt sich das Wasser zunächst nördlich der Zevener Landstraße und läuft dann in den besagten Bereich des Plangebiets.

Die Wörpe als nächstgelegenes oberirdisches Gewässer liegt in einer Entfernung von ca. 2 km und stellt aufgrund der großen Entfernung keine unmittelbare Gefahr dar.

Auswirkungen durch den Klimawandel sind daher nur bedingt und in Extremsituationen zu erwarten. Mit einer potentiellen Überflutungstiefe von 0 - 65 cm hält sich die Gefahr in Grenzen.

Aus der zeichnerischen Darstellung des aktuellen LROP geht hervor, dass das Plangebiet an die Zevener Landstraße (L133) grenzt, welche als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet ist.

Der textliche Teil des **Landes-Raumordnungsprogramms** Niedersachsen enthält folgende raumordnerische Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sowie zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die für die vorliegende Planung relevant sind:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1.02 *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.“*

1.1.07 *„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten können.“*

⇒ Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen. Durch die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die vorliegende Planung, wodurch der Anteil einheimischer Energieträger erhöht wird, findet eine Stärkung sowohl der Wettbewerbsfähigkeit der Region, als auch der lokalen sowie regionalen Wirtschaft statt.

Des Weiteren ist anzuführen, dass eine Rückführung des Plangebietes in eine landwirtschaftliche Fläche relativ problemlos erfolgen kann, sollte die Sondernutzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gewünscht sein, da im Rahmen der Gewinnung solarer Energie keine massiven Gebäude errichtet werden müssen. Somit bleibt selbst bei Rückbau der Anlagen das derzeit bereits vorhandene landwirtschaftliche Potenzial bestehen, was derzeit seinen Beitrag zur regionalen Wirtschaft leistet.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

3.1.1.05 *„Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“*

⇒ Da bei der Installation von Freiflächen-Photovoltaik lediglich eine punktuelle und geringe Versiegelung stattfindet, ist das geplante Vorhaben mit dem oben angeführten Grundsatz vereinbar.

- 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**
- 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**
- 4.1.3 Straßenverkehr**
- 4.1.3.02 **„Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. [...]“**
- ⇒ Die Zuwegung des Plangebiets trifft an zwei Stellen auf die Zevener Landstraße (L133), die als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße* definiert ist. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen wird.
- 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur**
- 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**
- 4.2.1.01 **„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.**
- Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. [...]“*
- ⇒ Durch die vorliegende Planung wird die Produktion von Solarenergie in der Samtgemeinde Tarmstedt planungsrechtlich vorbereitet. Ein raumverträglicher Ausbau der Erneuerbaren Energien kann erfolgen, so wie es die Maßgaben der Landesraumordnung vorstehend einfordern.
- 4.2.1.03 **„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.**
- Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**
- Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“*

- ⇒ Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regional-planerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt ein Planungsbüro beauftragt, eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte zu erstellen.
- In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde auf Basis der Planungshilfe des niedersächsischen Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden. Hierbei sind Gunstflächen potenziell geeignet, Restriktionsflächen I sind bedingt geeignet, Restriktionsflächen II sind eher nicht geeignet und auf Ausschlussflächen ist kein Freiflächen-Photovoltaik zulässig. Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine Einzelfallbetrachtung. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.
- Bei der Fläche, die für das hier geplante Vorhaben verwendet wird, handelt es sich um eine Restriktionsfläche der Stufe I. Grund dafür ist, dass die entsprechende Fläche vom Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingeordnet wurde. Es ist notwendig auf Restriktionsflächen zurückzugreifen, weil nur ein wenige Gunstflächen im gesamten Samtgemeindegebiet vorhanden sind.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Landesraumordnung vereinbar ist.

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme)** (RROP 2020), welches am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, zeigt das RROP auf, dass sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, der als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials* vorgesehen ist. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem *Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung* und in unmittelbarer Nähe zum *Wasserwerk Tarmstedt*. Außerdem grenzt das Plangebiet an die *Zevener Landstraße (L133)*, welche als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße* gekennzeichnet ist (siehe Abb. 2).

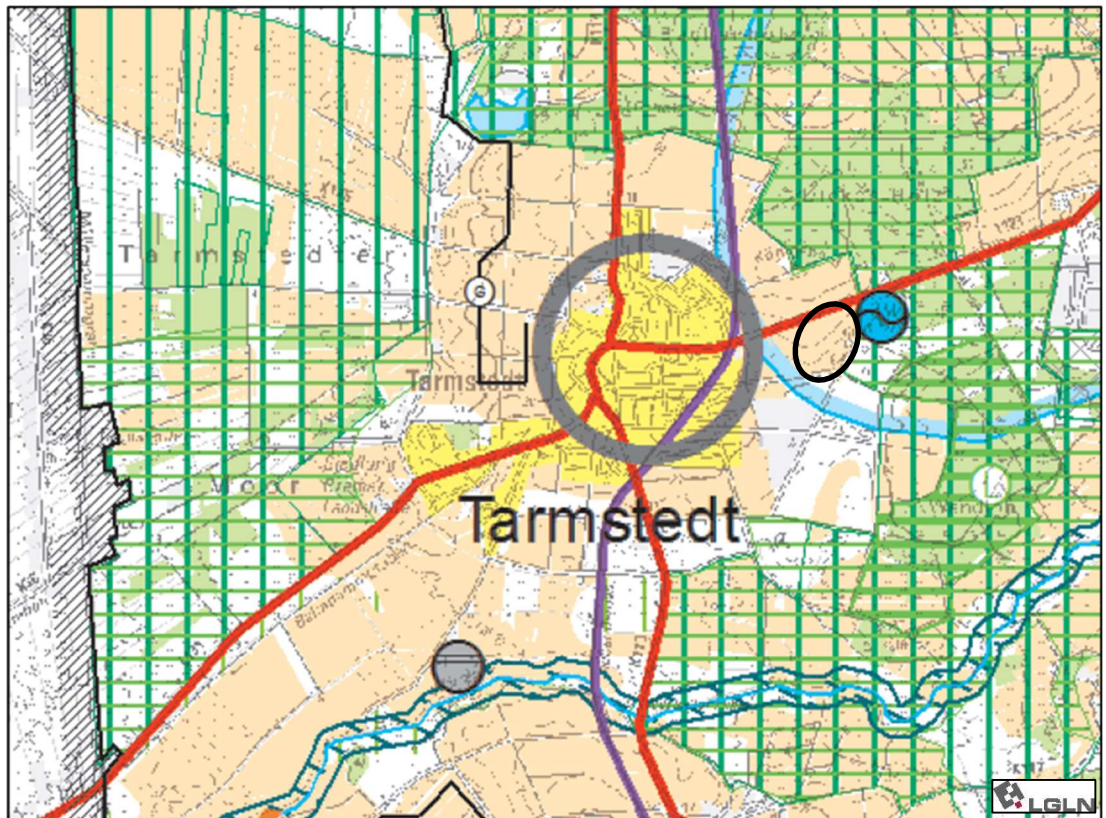


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Lage des Plangebiets schwarz markiert

Der schriftliche Teil des RROP konkretisiert die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie folgt:

1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.01 *“Raumordnung und Regionalplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises schaffen. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, um [...] die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen [...].”*

⇒ Durch die vorliegende Bauleitplanung wird der Ausbau des Netzes für Erneuerbare Energien in der Gemeinde Tarmstedt und damit auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorangetrieben. Dies trägt zum einen zur angestrebten Energiewende des Bundes bei, gleichsam stärkt es die Wirtschaftskraft der Gemeinde sowie der Samtgemeinde. Die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich spielt demnach eine wichtige Rolle im Zuge einer nachhaltigen Raumentwicklung, und stärkt somit die Standortvoraussetzungen für weitere Entwicklungen.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1.01 *„Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.“*

3.2.1.02 *„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*

⇒ Durch die vorliegende Planung finden keine Maßnahmen statt, die mit den Grundsätzen des *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft* unvereinbar wären. Grundsätzlich sollte auch bei der Ausweisung von Standorten für die erneuerbaren Energien eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials ausgewiesen wurden, so gering wie möglich gehalten werden. Da für die Photovoltaikanlagen jedoch keine umfangreiche Bebauung notwendig ist, kann die Fläche des Plangebiets bei Bedarf bzw. nach einer potenziellen Beendigung der Nutzung wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

3.2.4.03 *„Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.“*

3.2.4.04 *„Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:*

- *der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,*
- *die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),*
- *das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade,*
- *das Wasserschutzgebiet Langenberg an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und Kirchlinteln.“*

⇒ Eine zunehmende Versiegelung des Bodens beeinflusst einerseits die Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit die Grundwasserneubildungsrate sowie andererseits die Qualität der Trinkwasserressourcen. Da durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen wie bereits erwähnt kaum Boden versiegelt wird, ist keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten. In der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen vom Niedersächsischen Landkreistag steht zudem: „Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).“

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3.01 **„Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können.“**

⇒ Die Zuwegung des Plangebiets trifft an zwei Stellen auf die Zevener Landstraße (L133), die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße definiert ist. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass der vorliegende Bauleitplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dar (siehe Abb. 3). Die nördlich des Plangebietes verlaufende Zevener Landstraße (L133) ist als *Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße* gekennzeichnet. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das vorrangig durch *Flächen für Wald und unkultivierte Moorflächen* und *Flächen für die Landwirtschaft* geprägt ist. Außerdem ist dort ein *Wasserwerk* gekennzeichnet. Zudem ist ersichtlich, dass das Plangebiet sich in einem *Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung* befindet. Im Norden des Plangebietes befinden sich noch eine *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ausstellung“* und eine *Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“*. Westlich des Plangebietes liegt der Siedlungsbereich von der Gemeinde Tarmstedt.

Die Flächen des Geltungsbereiches sollen im Rahmen der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden. Damit wird die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen.

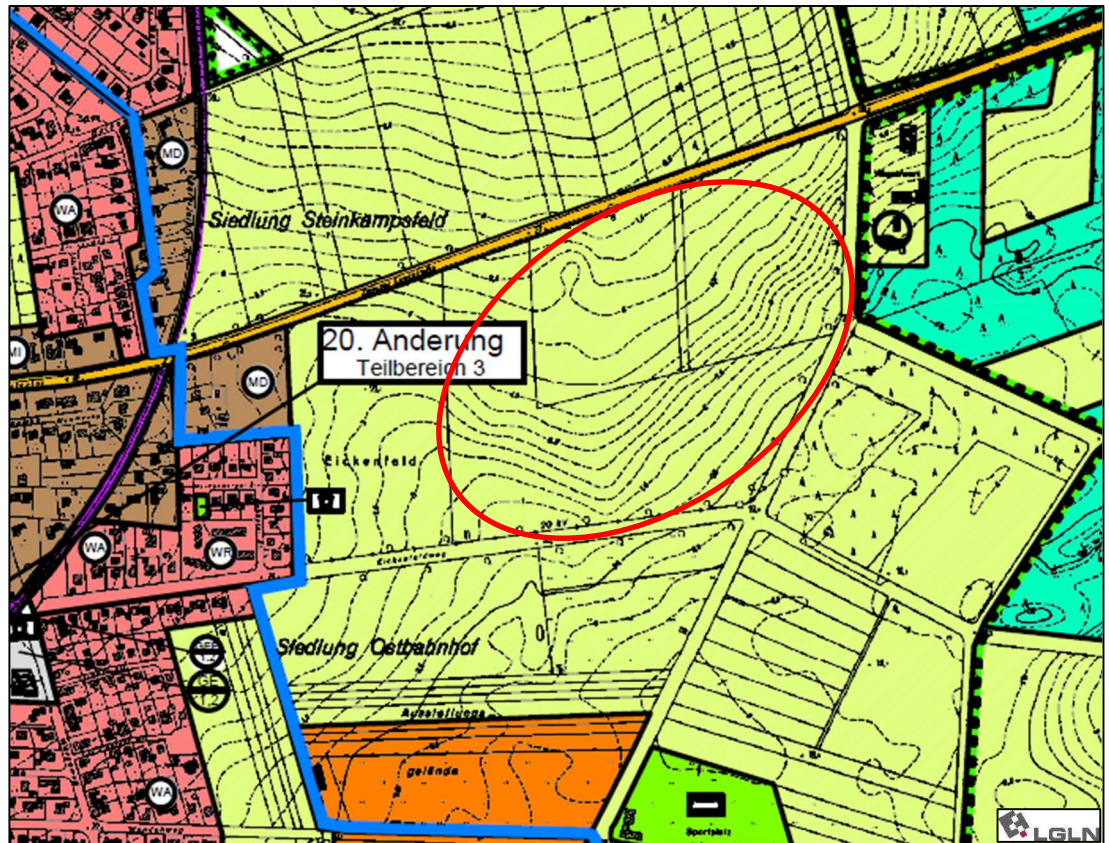


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Tarmstedt; Lage des Plangebiets rot markiert

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet selbst existieren gegenwärtig keine Bebauungspläne. Zudem grenzen keine Bebauungspläne direkt an dieses an. In der näheren Umgebung befinden sich aber einige rechtskräftige Bebauungspläne (siehe Abb. 4).

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem dicken Holz“ ist am 31.08.1994 in Kraft getreten und setzt ein *Allgemeines Wohngebiet* mit der Grundflächenzahl 0,4 fest. Der Bebauungsplan Nr. 27 „Ausstellung“ ist seit dem 28.02.1991 rechtskräftig und setzt ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung „Ausstellung“ fest. Am 16.10.1982 ist der Bebauungsplan Nr. 5a „Siedlung Eickenfeld“ in Kraft getreten. Der Plan setzt ein *Reines Wohngebiet* mit einer Grundflächenzahl von 0,3 fest. Der Bebauungsplan Nr. 11 „An der Zevener Straße“ ist seit dem 13.05.1969 rechtskräftig und setzt ein Mischgebiet mit der Grundflächenzahl 0,3 fest.

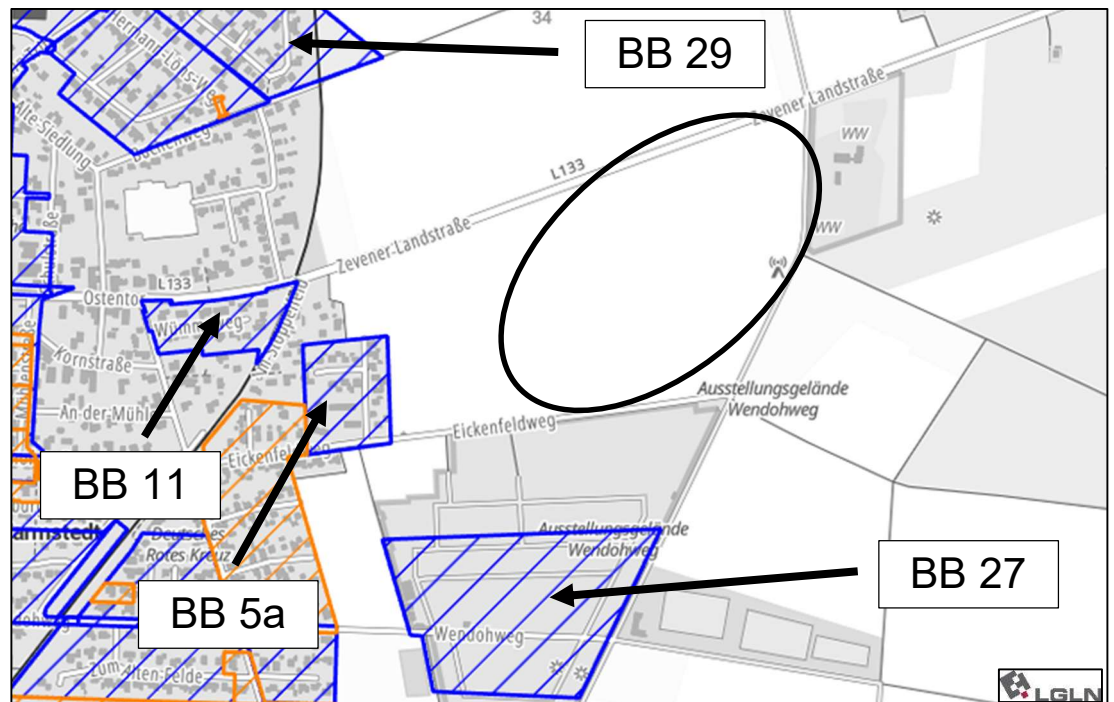


Abb. 4: Angrenzende Bebauungspläne; Plangebiet in schwarz markiert

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet stellt sich aktuell primär als landwirtschaftliche Fläche dar. Am rechten Rand befindet sich auf mittlerer Höhe ein kleiner Grünstreifen, der mit Bäumen und Strüchern bewachsen ist. Nördlich des Plangebietes verläuft die Zevenener Landstraße (L133). Dahinter grenzt Ackerfläche an. Östlich ist das Plangebiet durch eine landwirtschaftliche Straße begrenzt. Dahinter befinden sich das Wasserwerk Tarmstedt, landwirtschaftliche Flächen und noch weiter östlich Waldflächen. Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft die Straße Eickenfeldweg. Dahinter befinden sich die Flächen für die jährlich stattfindende Tarmstedter Ausstellung. Westlich grenzt eine weitere Ackerfläche an das Plangebiet an. Dahinter schließt sich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tarmstedt an.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Gemeinde Tarmstedt, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Da sich diese Nutzung in die städtebauliche Konzeption und in die klimapolitischen Ziele der Gemeinde einfügt, soll der Betrieb der Anlage durch die Bauleitplanung langfristig abgesichert werden.

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt werden ca. 13,51 Hektar Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ umgewidmet.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss sich mit der vorrangigen Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) und den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) auseinandergesetzt werden.

Da die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik großräumige Flächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen erfordert, kann dies nicht als Maßnahme der Innenentwicklung umgesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert warum es für die vorliegende Planung notwendig ist landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.

Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2033 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für Windkraft und 0,5 Prozent für die Photovoltaik-Nutzung auszuweisen. Der Landkreis Rotenburg soll laut Landesvorgabe 4 Prozent seiner Fläche für den Windkraftausbau zur Verfügung stellen. Rund ein Viertel der dafür voraussichtlich zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Planungshoheit im Bereich der Windkraft obliegt dabei dem Landkreis, während die Freiflächen-Photovoltaik in die Zuständigkeit der Samtgemeinde (F-Plan) und ihrer Mitgliedsgemeinden (B-Plan) fällt.

Angesichts der bereits durch den Windkraftausbau zu erwartenden erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt. Damit soll gewährleistet werden, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz für die Maßnahmen zur Energiewende erhalten bleibt.

Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich daher zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von insgesamt bis zu 187 Hektar.

Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte in Auftrag gegeben.

In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde Tarmstedt auf Basis der Planungshilfe des niedersächsischen Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden. Hierbei sind Gunstflächen potenziell geeignet, Restriktionsflächen I sind bedingt geeignet, Restriktionsflächen II sind eher nicht geeignet und auf Ausschlussflächen ist kein Freiflächen-Photovoltaik zulässig. Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine Einzelfallbetrachtung. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Am 28.05.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt einen entsprechenden Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen (siehe Anhang I).

Bei der Fläche, die für das hier geplante Vorhaben verwendet wird, handelt es sich um eine Restriktionsfläche der Stufe I. Grund für diese Einstufung ist, dass die entsprechende Fläche vom Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingeordnet wurde. Es ist notwendig auf eine Restriktionsfläche zurückzugreifen, weil wie aus der Flächenkarte des Kriterienkataloges ersichtlich wird, nur wenige Gunstflächen im gesamten Samtgemeindegebiet vorhanden sind (siehe Anhang I).

Eine exakte Abgrenzung der Restriktionsbereiche anhand der Flächenkarte des Kriterienkataloges ist nicht möglich, da die Flächenkarte nicht parzellenscharf ausgearbeitet ist und aufgrund ihres Maßstabs lediglich eine grobe Orientierung bietet. Eine geringfügige Überschneidung vom Plangebiet mit der angrenzenden Restriktionsfläche II kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe Flächenkarte in Anhang I). Diese wird unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung als vertretbar angesehen.

Da die Böden der beplanten Flächen laut der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) eine äußerst bis sehr geringe Ertragsfähigkeit aufweisen und eine Rückführung des Plangebietes

in eine landwirtschaftliche Fläche relativ problemlos erfolgen kann, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen hier vertretbar.

Ziel für die vorliegende Planung ist somit die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich vorzubereiten. So soll zum einen sowohl der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Samtgemeinde und der Region nachhaltig unterstützt werden. Durch die Erzeugung von Solarenergie im Geltungsbereich kann zudem zum übergeordneten Ziel des Bundes zur Energiewende ein Beitrag geleistet werden.

7. INHALT DER ÄNDERUNG

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Darstellung als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Photovoltaik*“ (ca. 13,51 ha) zu Lasten der bisherigen Darstellung einer *Fläche für die Landwirtschaft* (ca. 13,51 ha).

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Für das Plangebiet wird die Erzeugung erneuerbarer Energien im Geltungsbereich langfristig abgesichert. Im Zuge der Errichtung der baulichen Anlagen wird eine Versiegelung des Bodens im Plangebiet erfolgen, wenn auch nur in geringem Maße im Vergleich zur Gesamtgröße des Plangebietes. Angesichts dessen wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgen. Diese Eingriffe sind im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

In § 1a BauGB ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ein entsprechender Umweltbericht wurde erarbeitet und der Planbegründung als gesonderter Teil beigelegt (vgl. Anhang II zur Begründung). Die Aussagen des Umweltberichtes stützen sich dabei unter anderem auf die inhaltlichen Aussagen des ebenfalls beigelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Anhang III zur Begründung). Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten naturschutzfachlichen Schutzgüter werden systematisch aufbereitet und Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen bzw. zur Kompensation unvermeidlicher Eingriffe werden dargelegt.

Im Ergebnis kann der Nachweis geführt werden, dass naturschutzfachliche Belange der Planung nicht grundsätzlich entgegen stehen.

8.2 Landwirtschaft

Die Gründe warum für das Planvorhaben auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden muss, wurde in Kapitel 6 erläutert. Die Böden der beplanten Flächen weisen laut der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) eine äußerst bis sehr geringe Ertragsfähigkeit auf und eine Rückführung des Plangebietes in eine landwirtschaftliche Fläche kann relativ problemlos erfolgen.

Im Zuge der vorliegenden Planung kann es im Falle bisher verpachteter Flächen zu Änderungen in der Bewirtschaftung und damit verbunden zu einzelbetrieblichen Auswirkungen kommen. Bestehende Pachtverträge werden durch die Bauleitplanung jedoch nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich befindlichen Flächen bereits im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Realisierbarkeit des

Vorhabens sicherzustellen. Damit ist die grundsätzliche einzelbetriebliche Verträglichkeit der Planung gegeben. Zwar können nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen im weiteren Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Die Planung ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

8.3 **Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. In der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen vom Niedersächsischen Landkreistag steht dazu: „Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).“.

Die vorgesehene Nutzung (Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) der derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen des Plangebietes wird zu einer geringen Versiegelung des Bodens (Metallpfähle der Photovoltaik-Module, die in den Boden gerammt werden, Fundamente der Nebenanlagen) im Plangebiet führen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Regenwasserversickerung nicht beeinträchtigt wird, da davon auszugehen ist, dass nur ein geringer Anteil der Plangebietsfläche unmittelbar versiegelt werden kann. Konkrete Festsetzungen hierzu werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Dieser wird gegenwärtig im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet sowie das vorhandene Grabensystem weiterhin gewährleistet werden kann, sodass im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung und somit auch keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung zu erwarten sind.

Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können im Einzelfall potenziell positive Effekte auf den Wasserhaushalt einhergehen. So kann eine Umwandlung vormals intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in extensiv gepflegte PV-Standorte zu einer Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln führen. Dies kann sich vorteilhaft auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Darüber hinaus können Photovoltaikanlagen durch schattenspendende Modulflächen und eine geringere Bodenverdichtung punktuell zur Verbesserung der Wasserretention beitragen, was je nach Standortbedingungen förderlich für die Grundwasserneubildung sein kann. Diese Effekte können auch in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III eintreten, sofern durch Bau und Betrieb der Anlagen – etwa im Hinblick auf Reinigung, Baustellenabwicklung oder Materialeinsatz – keine neuen oder zusätzlichen Belastungen für das Grundwasser entstehen.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zu erwarten.

8.4 **Verkehr**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die westlich angrenzende Gemeindestraße. Die Zufahrt ist in einem Bereich vorgesehen, in dem sich am Rand des Plangebiets eine größere Lücke in der straßenbegleitenden Baumreihe befindet, sodass keine Bäume entfernt werden müssen. Dieser Standort bietet sich zudem an, da er eine kurze Anbindung an die geplante interne Erschließungsstraße ermöglicht.

Fahrverkehr entsteht während der Bauphase durch den Transport der Anlagenkomponenten sowie durch die Bautechniker, welche die Anlagen errichten. Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der Anlagen finden nur noch geringfügige Fahrverkehre des Personals zur Wartung der Anlage statt.

Aus städtebaulicher Sicht ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Ist-Zustand signifikant ändert, da der Bereich des Plangebietes gegenwärtig

landwirtschaftlich genutzt wird und in diesem Zusammenhang bereits Verkehre vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind daher nicht zu erwarten.

8.5 Wirtschaft

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in den Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

8.6 Freizeit / Erholung / Tourismus

Durch eine randliche Eingrünung der Sonderbaufläche können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion vermieden werden. Negative Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung sind daher nicht zu erwarten.

8.7 Ver- und Entsorgung

Ein Frischwasseranschluss ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Ein Abwasseranschluss ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Betrieb der Anlage keine Abwässer anfallen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen sind lediglich Leitungen für den Transport des erzeugten Stroms erforderlich.

8.8 Klimaschutz

Durch die Entwicklung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ erhöht sich die Bedeutung der Fläche für die Wirtschaft bzw. die Produktion von Elektrizität aus Solarenergie. Durch die Erzeugung dieser CO²-neutralen Energie, wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da klimafeindliche Emissionen bspw. durch Energieproduktion mit fossilen Energieträgern vermieden werden.

9. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist dieser als Anhang II beigelegt.

Anhang I: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt
(Stand: 28.05.2024)

Anhang II: Umweltbericht zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt (GEUM.tec GmbH, Hannover, 19.11.2025)

Anhang III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt (GEUM.tec GmbH, Hannover, 19.11.2025)